

Allgemeine Geschäftsbedingungen NEYROO - BBO Service UG Mietartikel

Das Angebot unseres Mietartikel richtet sich ausschließlich an B2B-Kunden in Form von gewerblichen Unternehmen und darüber hinaus auch an eingetragene Vereine und öffentliche Einrichtungen.

Sollten Sie dazu weitere Fragen haben, stehen wir Ihnen sehr gerne unter +49 221 - 650 327 - 12 zur Verfügung.

Die aktuellste Version der AGB finden Sie immer hier: <https://www.neyroo.de/agb>

INHALT

§ 1 Allgemeines

§ 2 Vertragsschluss / Vertragsrecht

§ 3 Preise

§ 4 Mietsachen, Kautions, Mietgebühr, Mietzins

§ 5 Transport und Verpackung

§ 6 Abnahme / Gefahrenübergang

§ 7 Kündigung / Rücktritt

§ 8 Gewährleistung

§ 9 Haftung

§ 10 Haftung und Pflichten bei Vermietung

§ 11 Schutzrecht

§ 12 Aufbewahrung von Unterlagen

§ 13 Zahlungsbedingungen

§ 14 Aufrechnung und Abtretung

§ 15 Datenschutz

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Allgemeines

1.1 Für die Angebote, Lieferungen und Leistungen betreffend der Vermietung von Produkten durch die NEYROO - BBO Service UG sind nachstehende Bedingungen ausschließlich maßgebend. Für alle übrigen Beauftragungen gelten darüber hinaus die AGB der NEYROO - BBO Service UG.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Bestandteil des Vertrages, wenn sie von der NEYROO - BBO Service UG schriftlich anerkannt werden.

1.3 Bei Kollision widerstreitender Allgemeiner Geschäftsbedingungen gelten nicht die Geschäftsbedingungen des Kunden, sondern ausschließlich die der NEYROO - BBO Service UG. Im Zweifel sollen keine Geschäftsbedingungen beider Vertragspartner gelten.

§2 Vertragsschluss / Vertragsinhalt

2.1 Die Angebote verstehen sich stets freibleibend. Als „Kostenrahmen“, „Kosten-Skizze“ oder „Kostenvoranschlag“ bezeichnete Angebote sind unverbindlich.

2.2 Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die NEYROO - BBO Service UG zustande.

2.3 Auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Kunde mit dem ersten Angebot sowie mit der Auftragsbestätigung hingewiesen, diese stehen auf den Unternehmens-Internet-Seiten zum Download und zur Einsicht in ihrer jeweils aktuellen Fassung bereit. Die AGB der NEYROO - BBO Service UG zur Vermietung und zum Kauf gelten für die Dauer der gesamten Geschäftsverbindung als anerkannt.

2.4 Sofern sich die Auftragsbestätigung durch die NEYROO - BBO Service UG inhaltlich von dem zeitlich vorherigen Angebot des Kunden unterscheidet, so gilt die Auftragsbestätigung als neues Angebot. Der Kunde nimmt dann das Angebot an, indem er die Vertragsleistung der NEYROO - BBO Service UG ohne Vorbehalt entgegennimmt, abnimmt oder Zahlung an die NEYROO - BBO Service UG leistet.

2.5 Werden Angebote nach den Angaben des Kunden und den von ihm oder der jeweiligen Ausstellungsleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen ausgearbeitet, haftet die NEYROO - BBO Service UG für die Richtigkeit und Geeignetheit dieser Unterlagen nicht, es sei denn, deren Fehlerhaftigkeit und Ungeeignetheit wird vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht erkannt.

§ 3 Preise

3.1 Die Angebotspreise haben nur bei ungeteiltem Auftrag Gültigkeit.

3.2 Die NEYROO - BBO Service UG ist berechtigt, Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.

3.3 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

3.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Beauftragung von Dritten im Namen und für Rechnung der NEYROO - BBO Service UG. Sie ist in diesem Falle nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnung der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.

3.5 Werden vom Kunden Leistungen angefordert, die über die Auftragsbestätigung hinausgehen, gilt dieses als Erweiterung des Ursprungsvertrages im Sinne eines neuen Auftrages. Im Zweifel gelten für die Erweiterung die Preise des Ursprungsvertrages, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart ist.

3.6 Die Preise im Bereich Vermietung sind Preise ab Werk. Transportkosten sind gesondert zu vergüten und gehen zu Lasten des Kunden.

3.7 Im Angebot nicht veranschlagte Leistungen, die auf Verlangen des Kunden ausgeführt werden oder aber Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden, durch unverschuldete Transportverzögerungen oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter, soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen der NEYROO - BBO Service UG sind, werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Vergütungssätzen der NEYROO - BBO Service UG in Rechnung gestellt. Im Zweifel gelten auch hier die ursprünglich vereinbarten Vertragspreise.

§ 4 Mietsachen, Kautio, Mietgebühr, Mietzins

4.1 Gemietete Artikel sind Eigentum der NEYROO - BBO Service UG. Die NEYROO - BBO Service UG ist berechtigt, eine Kautio in Höhe des Neuwertes der Mietsache bei Abschluss des Mietvertrages in Form von Bargeld oder bankbestätigtem Scheck zu erheben. Die Kautio ist bestimmt, um die finanziellen Verpflichtungen des Kunden einschließlich Bruch und Schwund aus dem Vertrag abzudecken. Die Kautio ist kein Vorschuss auf die Miete, sondern dient ausschließlich der Sicherheit der NEYROO - BBO Service UG. Die Kautio ist dem Kunden unverzüglich zurück zu zahlen, nachdem er seinen finanziellen Verpflichtungen vorbehaltlos und vollständig nachgekommen ist. Solange steht der NEYROO - BBO Service UG das Aufrechnungs- sowie Zurückbehaltungsrecht zur Seite.

4.2 Der Mietzins wird nach Kalendertagen berechnet. Als erster Tag der Mietzeit gilt der Übergabetag, als letzter Tag der Mietzeit der Rückgabetag. Übergabe- und Rückgabetag gelten bei der Berechnung der Mietgebühr als ganze Kalendertage. Werden die Mietgegenstände nicht termingerecht zurückgegeben, schuldet der Kunde für jeden angefangenen Kalendertag nach dem vereinbarten Rückgabetag die Mietgebühr für einen vollen Kalendertag. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch die NEYROO - BBO Service UG aufgrund der verspäteten Rückgabe bleibt hiervon unberührt.

4.3 Der Mietzins bezieht sich ab Lager, bzw. ab dem Tag der Auslieferung / Abholung, auf jeweils 5 Tage. Gibt der Kunde die gemieteten Gegenstände nicht rechtzeitig zurück, verlängert sich das Mietverhältnis automatisch bis zur Rückgabe. Es wird jeweils der Mietzins in voller Höhe der angefangenen Mieteinheit fällig.

§ 5 Transport und Verpackung

5.1 Die (Liefer-) Gegenstände werden stets auf Kosten des Kunden transportiert, wenn nichts anderes vereinbart ist. Sofern keine besondere Anweisung vorliegt, bestimmt die NEYROO - BBO Service UG den Versand nach ihrem Ermessen, ohne Verantwortung für eine besondere Verpackung oder den billigsten und schnellsten Weg.

5.2 Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt der An- und Abtransport der Mietgegenstände durch den Kunden. Bei Selbsttransport durch den Kunden trägt dieser die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung. Eine Auslieferung bzw. Abholung der Mietgegenstände beim Kunden durch die NEYROO - BBO Service UG ist vom

Kunden gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Die Rückgabe der Mietsachen hat zu den üblichen Geschäftszeiten zu erfolgen.

5.3 Zum Abschluss einer Transportversicherung, deren Kosten der Kunde zu tragen hat, ist die NEYROO - BBO Service UG berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

5.4 Transportschäden sind der NEYROO - BBO Service UG unverzüglich, d. h. innerhalb von 4 Tagen ab Auslieferung der Ware schriftlich anzuzeigen. Eventuelle Ansprüche gegen das Transportunternehmen werden auf Verlangen an den Kunden abgetreten.

5.5 Gegenstände des Kunden, die zur Leistungserbringung der NEYROO - BBO Service UG erforderlich sind, müssen zum vereinbarten Termin frei Haus bzw. an den von der NEYROO - BBO Service UG genannten Ort angeliefert werden. Die Rücklieferung solcher Teile erfolgt unfrei ab Verwendungsort auf Gefahr des Kunden.

5.6 Der von der NEYROO - BBO Service UG unverschuldete Untergang auf dem Transport oder das unverschuldete Abhandenkommen der angelieferten Materialien am Verwendungsort geht zu Lasten des Kunden.

§ 6 Abnahme / Gefahrenübergang

6.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung der NEYROO - BBO Service UG zum genannten Fertigstellungstermin verpflichtet.

6.2 Die Abnahme erfolgt regelmäßig anlässlich von Generalleistungen bzw. Probeläufen. Dies gilt nicht für Planungsleistungen, die mit deren Zugang beim Kunden als fertig gestellt und abnahmefähig gelten.

6.3 Noch ausstehende Teilleistungen oder die Beseitigung von Mängeln werden schnellstmöglich nachgeholt bzw. behoben. Sofern sie die Funktion des Leistungsgegenstandes nichtbeeinträchtigen, berechtigen sie nicht zur Verweigerung der Abnahme.

6.4 Kann die Leistung der NEYROO - BBO Service UG aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder von diesem nicht zur Verfügung gestellt werden, geht die Gefahr am Tage des Zugangs der Fertigstellungsanzeige auf den Kunden über. Die Leistung der NEYROO - BBO Service UG gilt dann als erfüllt.

6.5 Die Abnahme ist auch durch schlüssiges Verhalten des Kunden, insbesondere durch vorbehaltlose Ingebrauchnahme möglich.

6.6 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn die NEYROO - BBO Service UG dem Kunden eine Fertigstellungsanzeige schriftlich, mit der Aufforderung verbunden, das Werk innerhalb von 12 Werktagen abzunehmen, zusendet und der Kunde innerhalb dieser Frist nicht reagiert.

6.7 Die Abnahme gilt ebenfalls als erfolgt, wenn der Kunde vorbehaltlos Zahlung leistet.

6.8 Die Sicherung, Bewachung, Abschränkung und Beleuchtung der Baustelle und der Mietsache ist durch den Mieter zu erbringen.

§ 7 Kündigung / Rücktritt

7.1 Im Falle der Kündigung durch den Kunden ohne wichtigen Grund erhält die NEYROO - BBO Service UG die vereinbarte Vergütung für die bereits erbrachten Leistungen. Bezüglich der noch nicht erbrachten Leistungen werden 40% des dafür vereinbarten Honorars als ersparte Aufwendungen vereinbart, es sei denn der Kunde weist nach, dass der ersparte Aufwand höher ist.

7.2 Nimmt der Kunde trotz Fertigstellungserklärung die Leistung der NEYROO - BBO Service UG ohne wichtigen Grund nicht ab oder kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so wird die NEYROO - BBO Service UG nach Setzen einer angemessenen Nachfrist von ihrer Leistungs-verpflichtung frei und kann Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

7.3 Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann die NEYROO - BBO Service UG den Wert der bis zur Vertragsbeendigung erbrachten Leistungen sowie 30% des Werts der noch nicht erbrachten Leistungen verlangen (pauschalierter Schadensersatz). Dem Kunden bleibt der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist, unbenommen. Für diesen Fall wird der pauschalierte Schadensersatz gemindert. Die Geltendmachung eines höheren, nachgewiesenen Schadens bleibt der NEYROO - BBO Service UG vorbehalten.

7.4 Innerhalb einer Woche vor Mietbeginn, wird ein pauschalierter Schadensersatz in Höhe von 30% des gesamten vereinbarten Mietzinses (=Auftragswert) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer erhoben. Das Recht des Kunden, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt hiervon unberührt. Diese Regel gilt im Falle des Abschlusses eines Mietvertrages.

§ 8 Gewährleistung

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungen der NEYROO - BBO Service UG bei Abnahme zu prüfen und Mängel unverzüglich zu rügen. Zeigt sich trotz sorgfältiger Prüfung ein Mangel erst später, ist dieser unverzüglich anzuzeigen und zu rügen. In jedem Fall müssen Mängelrügen spätestens 7 Tage nach Veranstaltungsende / Vertragsende der NEYROO - BBO Service UG zugegangen sein.

8.2 Als Gewährleistung kann der Kunde grundsätzlich Nachbesserung verlangen. Die Art und Weise der sachgerechten Nachbesserung richtet sich nach dem Ermessen der NEYROO - BBO Service UG, der auch die Ersatzlieferung jederzeit offen steht. Vor ordnungsgemäßer Abnahme kann der Kunde die mangelfreie Erbringung des Werks verlangen.

8.3 Der Kunde kann die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Herabsetzung des Preises (Minderung) verlangen, wenn mindestens zwei Nachbesserungsversuche wegen desgleichen Mangels fehlgeschlagen sind. Ist die Nachbesserung wegen Zeitablaufs (Beendigung der Veranstaltung / des Vertrages) ausgeschlossen, stehen dem Kunden nur die Minderungsrechte sowie Schadensersatzansprüche zu.

8.4 Erfolgt die Mängelrüge verspätet oder wurden bei Abnahme / Übergabe Vorbehalte wegen bekannter Mängel nicht gemacht, so erlöschen die Gewährleistungsansprüche gänzlich. Das gleiche gilt, wenn der Kunde selbst Änderungen vornimmt oder der NEYROO - BBO Service UG die Feststellung der Mängel erschwert.

8.5 Schadensersatzansprüche, insbesondere solche aus Verletzung der Nachbesserungspflicht, sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

§ 9 Haftung

9.1 Für termin- und qualitätsgerechte Ausführungen haftet die NEYROO - BBO Service UG nur, wenn der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere denjenigen zur fristgerechten Zahlung, ordnungsgemäß nachgekommen ist.

9.2 Für mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen von Fremdbetrieben, die im Auftrag des Kunden eingeschaltet werden, wird keine Haftung übernommen, sofern die NEYROO - BBO Service UG nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Sorgfaltspflicht bei der Auswahl und Überwachung der Fremdbetriebe nachgewiesen wird. Der Kunde kann gegebenenfalls die Abtretung von Ansprüchen der NEYROO - BBO Service UG gegenüber diesem verlangen.

9.3 Sofern nichts anderes vereinbart ist, haftet die NEYROO - BBO Service UG nicht für eingebrachte Gegenstände des Kunden, soweit diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der NEYROO - BBO Service UG oder ihrer Erfüllungsgehilfen die Beschädigung oder den Untergang der Gegenstände verursacht.

9.4 Ansprüche auf Ersatz von Schäden jedweder Art, auch von solchen Schäden, die nicht am Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, beispielsweise aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung oder einer anderen Verletzung oder unerlaubten Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurde und soweit durch den Ausschluss der Ersatzansprüche die Vertragserfüllung nicht vereitelt oder gefährdet wird, sofern dies gesetzlich möglich ist. Der Ausschluss gilt nicht bei Schädigungen von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person.

9.5 Die Haftung für vertragsuntypische (Folge-) Schäden ist ausgeschlossen.

9.6 Soweit Schäden durch die NEYROO - BBO Service UG nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, ist die Haftung auf 10% der Gesamtvergütung, höchstens jedoch auf 25.000,00 EUR begrenzt.

9.7 Schadensersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

§ 10 Haftung und Pflichten bei Vermietung

10.1 Der Kunde hat die Mietgegenstände bei Übergabe an ihn auf Vollständigkeit, Beschädigungen und ordnungsgemäßen Zustand zu untersuchen. Reklamationen sind unverzüglich nach dieser Überprüfung an die NEYROO - BBO Service UG zu richten. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Berechtigte Reklamationen werden von der NEYROO - BBO Service UG durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach ihrer Wahl beseitigt.

10.2 Die NEYROO - BBO Service UG hat das Recht, zweimal nachzubessern. Der Kunde verpflichtet sich, die Gegenstände pfleglich zu behandeln und in einwandfreiem, gereinigtem, sortiertem Zustand vollständig zurückzugeben, sofern keine Sonderabsprachen getroffen wurden. Sonderabsprachen bedürfen der Schriftform. Der endgültige Bruch und Schwund

wird nach Sichtung sowie Überprüfung im Lager der NEYROO - BBO Service UG festgestellt.

10.3 Die Mietgegenstände sind sortiert zurückzugeben. Ist die Sortierung nicht bzw. unzureichend erfolgt, wird die von der NEYROO - BBO Service UG zur Sortierung aufgewendete Arbeitszeit mit EUR 45,00 zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Für nicht gesäuberte oder nicht gereinigte Mietsachen wird zuzüglich zur Mietgebühr eine Reinigungsgebühr in Höhe von EUR 45,00 zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer pro Arbeitsstunde in Rechnung gestellt. Die Reinigung von Tischwäsche ist im Mietpreis enthalten.

10.4 Für Fehlmengen, Bruch und Beschädigungen, auch an den Transportbehältnissen, hat der Kunde Schadensersatz entweder in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparatur sowie Mietkosten bis zur Ersatzbeschaffung durch die NEYROO - BBO Service UG zu leisten. Entsprechendes gilt für bauliche Veränderungen an den Mietsachen sowie an Teilen von diesen, soweit sie nicht vom Eigentümer schriftlich genehmigt wurden. Für die der NEYROO - BBO Service UG darüber hinaus entstandenen Schäden ist ebenfalls Ersatz zu leisten. Bei der Geltendmachung hat die NEYROO - BBO Service UG ihre Schadensminderungspflicht zu beachten. Das Recht des Kunden, einen geringeren Schaden nachzuweisen, bleibt unbenommen. Der Kunde ist verpflichtet, der NEYROO - BBO Service UG den Untergang, die Beschädigung oder Beschlagnahme durch Dritte der Mietgegenstände unverzüglich anzuzeigen.

10.5 Der Kunde ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der NEYROO - BBO Service UG nicht berechtigt, die Mietgegenstände an Dritte weiter- bzw. unterzuvermieten.

10.6 Der Kunde muss für eine angemessene Bewachung / Sicherung der Mietobjekte Sorge tragen. Der Kunde muss auf Verlangen der NEYROO - BBO Service UG das Mietobjekt gegen die durch im Vertrag angegebene Risiken versichern und während des Mietzeitraums versichert halten. Die Police ist der NEYROO - BBO Service UG auf Verlangen vorzuzeigen.

10.7 Der Kunde darf die Mietobjekte ausschließlich entsprechend der vereinbarten Bestimmung nutzen. Der Kunde wird im oder am Mietobjekt keine Veränderungen anbringen. Das Bekleben, Bemalen oder die anderweitige Bearbeitung des Mietobjektes ist nicht gestattet.

10.8 Wenn für die Aufstellung des Mietobjektes die Zustimmung Dritter notwendig ist, trägt der Kunde rechtzeitig für den Erhalt dieser Zustimmung Sorge. Er informiert die NEYROO - BBO Service UG schriftlich über das Vorliegen dieser Genehmigung. Der Nichterhalt der erforderlichen Zustimmung(en) geht vollständig auf Risiko des Kunden. An einen Dritten zu zahlende Vergütung für das Aufstellen und die Erhaltung des Mietobjektes, welcher Art auch immer, geht vollständig zu Lasten des Kunden, auch wenn sie bereits durch die NEYROO - BBO Service UG entrichtet worden ist. Sonderabsprachen hiervon sind möglich, bedürfen aber der schriftlichen Zustimmung der NEYROO - BBO Service UG.

10.9 Der Mieter ist verpflichtet, die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Aufstellen der Mietsache vorab zu schaffen. Sind zur Verankerung der Mietsache je nach Bodenbeschaffenheit z.B. Dübel etc. notwendig, muss der Vermieter rechtzeitig informiert werden. Dadurch entstehende Mehrkosten sind vom Mieter zu tragen.

10.10 Eine eventuell durch die Bauaufsichtsbehörde erforderliche Abnahmeprüfung nach Versammlungsstättenverordnung oder Bauordnung bestellt und bezahlt der Mieter so, dass sie unmittelbar nach Vollendung des Aufbaus stattfindet. Die zur Abnahme nötigen Dokumente und Unterlagen werden vom Vermieter nur solange als nötig zur Verfügung gestellt. 10.11 Die von der Bauabnahme gestellten Auflagen sind, soweit sie nicht die Zeltkonstruktion oder fliegende Bauten betreffen, vom Mieter zu erfüllen.

10.12 Nach Baufertigstellung bzw. Bauabnahme bestätigt der Mieter die ordnungsgemäße Übernahme der Anlage, bzw. der Mietartikel. Nachträgliche Beanstandungen haben keine Gültigkeit.

10.13 Sofern von dritter Seite der Abbau des Mietobjektes verfügt wird, hat der Kunde unverzüglich die NEYROO - BBO Service UG davon zu unterrichten. Zusätzliche Kosten, die vor Vertragsende durch den Abbau seitens der NEYROO - BBO Service UG entstehen, hat der Kunde zu tragen, sofern nicht der vorzeitige Abbau auf ein Verschulden der NEYROO - BBO Service UG zurückzuführen ist. Die NEYROO - BBO Service UG ist in einem solchen Fall berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Mietobjekt abzubauen. Sofern der Kunde den Abbau durch einen Dritten veranlasst, trägt er dafür Sorge und steht dafür ein, dass der Abbau fachgerecht geschieht. Er hat in diesem Falle unverzüglich das Mietobjekt der NEYROO - BBO Service UG zurückzugeben. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

§ 11 Schutzrecht

11.1 Alle im Zusammenhang mit den zu erbringenden Leistungen bei der NEYROO - BBO Service UG bzw. ihren Mitarbeitern oder von ihr – auch im Namen des Kunden – beauftragten Dritten entstehende gewerbliche Schutzrechte (Urheber- und Leistungsschutzrechte, Markenrechte, wettbewerbsrechtlicher Leistungsschutz, Patentrechte) verbleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, bei der NEYROO - BBO Service UG. Die Übertragung von Nutzungs- und Verwertungsrechten bedarf der schriftlichen Vereinbarung und gilt stets nur für die konkrete Veranstaltung / Vertragslaufzeit. Änderungen von Konzepten, Entwürfen usw. dürfen nur die NEYROO - BBO Service UG oder von dieser ausdrücklich entsprechend beauftragte Personen vornehmen.

11.2 Der Kunde ist zur Nutzung der Konzepte, Entwürfe usw. der NEYROO - BBO Service UG nur für die nach dem Vertrag vorgesehenen Zwecke berechtigt. Vervielfältigungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der NEYROO - BBO Service UG zulässig. Druckvorlagen, Arbeitsfilme und Negative, die von der NEYROO - BBO Service UG oder in ihrem Auftrag hergestellt werden, bleiben im Eigentum der NEYROO - BBO Service UG, auch wenn sie dem Kunden berechnet werden.

11.3 Bezüglich der Ausführung von Aufträgen nach vom Kunden vorgegebenen Angaben oder Unterlagen übernimmt dieser die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung der nach seinen Angaben und Unterlagen ausgeführten Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Die NEYROO - BBO Service UG ist nicht verpflichtet, nachzuprüfen, ob die vom Kunden zur Leistungserbringung ausgehändigten Angaben oder Unterlagen Schutzrechte Dritter verletzen oder verletzen können. Der Kunde ist verpflichtet, die NEYROO - BBO Service UG von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen Dritter sofort freizustellen und für alle Schäden, die aus der Verletzung von Schutzrechten erwachsen,

aufzukommen. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit einer Person seitens der NEYROO - BBO Service UG.

11.4 Die NEYROO - BBO Service UG ist berechtigt, die Veranstaltung aufzuzeichnen und die Aufstellung nebst Hintergrundinformationen über das Projekt zum Zwecke der Dokumentation sowie der Eigen-PR zu verwenden, soweit dies im Vertrag nicht ausdrücklich untersagt wird.

§ 12 Aufbewahrung von Unterlagen

Die NEYROO - BBO Service UG bewahrt die den Auftrag betreffenden Unterlagen für die Dauer von 6 Monaten auf. Bei der zur Verfügungsstellung von Originalunterlagen (Dias, Disketten usw.) verpflichtet sich der Kunde, Duplikate zu erstellen. Für Vorlagen des Kunden, die nicht binnen eines Monats nach Beendigung des Auftrages zurückverlangt werden, übernimmt die NEYROO - BBO Service UG keine Haftung.

§ 13 Zahlungsbedingungen

13.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Werk ausschließlich Transportverpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

13.2 Die Zahlungsmodi entnehmen Sie Ihrer Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, hat der Ausgleich ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen.

13.3 Bei Neukunden oder Käufern aus dem Ausland behalten wir uns vor, diese nur gegen Vorauszahlung zu beliefern.

13.4 Darüber hinaus ist die NEYROO - BBO Service UG berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse wie folgt zu verlangen: 50% der vereinbarten Vergütung bei Auftragserteilung. 40% der vereinbarten Vergütung 14 Tage vor dem ersten Veranstaltungstag.

13.5 Abzüge irgendwelcher Art sind ausgeschlossen, sofern nicht berechtigte Minderungs- oder Schadensersatzansprüche des Kunden vorliegen. Anzahlungen werden nicht verzinst.

13.6 Bei Zahlungsverzug nach Mahnung ist die NEYROO - BBO Service UG berechtigt, unbeschadet weitergehender Ansprüche, Verzugsschadensersatz in Höhe der üblichen Mindestsollzinsender Großbanken zu verlangen (mindestens jedoch 8 % über dem jeweiligen Referenzzinssatz der Europäischen Zentralbank).

13.7 Die NEYROO - BBO Service UG ist im Falle des Zahlungsverzuges nach Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, sofern der Kunde keine Zahlung leistet. Für die Höhe des Schadensersatzes gilt die Regelung unter Ziff. 7.3 dieser Bedingungen.

13.8 Stornierung einer festen Bestellung: Storniert der Kunde seine bereits getätigte, verbindliche Bestellung, so gelten folgende Stornogebühren: bis 29 Kalendertage vor LE kostenfrei 28-15 Kalendertage vor LE 40% 14-8 Kalendertage vor LE 50% 7-4 Kalendertage

vor LE 70% 3-2 Kalendertage vor LE 90% am Vortag und Tag der LE 100% Die Stornogebühren sind gerechnet in % vom Gesamtpreis. * LE = Leistungserbringung

§ 14 Aufrechnung und Abtretung

14.1 Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Entsprechendes gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

14.2 Die Rechte des Kunden aus diesem Vertragsverhältnis sind nur mit vorheriger Zustimmung der NEYROO - BBO Service UG übertragbar.

§ 15 Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit diesen personen-bezogene Daten, gleich ob sie von der NEYROO - BBO Service UG selbst oder von einem Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

16.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der NEYROO - BBO Service UG, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

16.2 Für das Vertragsverhältnis gilt das deutsche Recht. Die Geltung des Wiener UN Übereinkommens über den internationalen Warenverkauf ist ausgeschlossen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder rechtsunwirksamen Bestimmung eine ihr möglichst nahkommende, rechtmäßige Bestimmung zu setzen.

NEYROO - BBO Service UG

Richard-Byrd-Straße 21

50829 Köln

E-Mail: info@NEYROO.de

Geschäftsführung Björn Schaper